

Satzung

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Präambel

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH führt das operative Geschäft des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, des Zusammenschlusses der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußballligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Einzige Gesellschafterin der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist der „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind für die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH folgende Regelungen verbindlich: die Satzung des Deutschen Fußball-Bundes, eingetragen beim Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 7007 in der Fassung vom 30.09.2000, eingetragen am 21.11.2000; der Grundlagenvertrag zwischen dem Deutschen Fußball-Bund und dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ und die Satzung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer 12031 vom 18.12.2000, eingetragen am 23.02.2001. Werden die Satzung des DFB, der Grundlagenvertrag zwischen DFB und „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ oder die Satzung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ später geändert, gelten sie jeweils in ihrer geänderten Fassung.

Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Führung des operativen Geschäfts des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, insbesondere
 - 1.1. die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben,
 - 1.2. die Durchführung der Wettbewerbe des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“,
 - 1.3. die exklusive Vermarktung der sich aus der vom DFB an den „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtliche Geltendmachung. Zur Vermarktung zählen u.a. die abschließende Verhandlung von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang;
 - 1.4. die Fortentwicklung der Gesellschaft zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“.
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes vom 30.09.2000, des Grundlagenvertrages zwischen dem Deutschen Fußball-Bund und dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ und der Satzung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ vom 18.12.2000 und bei späterer Änderung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des DFB, des Grundlagenvertrages zwischen DFB und „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ und der Satzung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital / -einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.000.000,00 €.
(in Worten: Eine Million Euro)

Die Stammeinlage übernimmt der „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ („der Gesellschafter“).

2. Die Stammeinlage wird in Geld erbracht und ist sofort fällig und zahlbar.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Gesellschaftsorgane an Gesetz und diese Satzung gebunden. Sie haben ferner die Satzung des DFB, den Grundlagenvertrag zwischen DFB und dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ und die Satzung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und daneben höchstens drei weitere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Zur Leitungsbefugnis gehören alle Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Die Geschäftsführung hat bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der Geschäftsführung abschließend verhandelt; der Vertragsschluss selbst und die Verteilung der Einnahmen bzw. die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Einnahmen obliegt dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“

3. Die Einzelheiten der internen Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die erste Geschäftsordnung beschließt die Gesellschafterversammlung. Spätere Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem Aufsichtsrat; der Geschäftsführung steht insofern ein Initiativrecht zu.

4. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser allein.
5. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss vom Verbot des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Geschäftsführer dürfen weder den Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten angehören.

§ 6 **Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen folgende Tätigkeiten und Maßnahmen der Geschäftsführung:

- a) Bestimmung der Unternehmensplanung und –strategie;
- b) Aufstellung einer Finanzplanung, die für das jeweils kommende Geschäftsjahr von der Geschäftsführung bis zum 30.04. des betreffenden Jahres zu verabschieden ist und an den Aufsichtsrat weiter zu leiten ist;
- c) Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Gründung, Erwerb oder Veräußerung von sowie Verfügung über Beteiligungen, von Betrieben oder Betriebsteilen; ferner die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- d) Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte;
- e) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Krediten, sofern die Ansätze gem. Finanzplanung nach § 6 b) oben überschritten werden;
- f) Ausgaben von mehr als einer Million Euro im Rahmen eines Rechtsgeschäftes sowie Investitionen, die die Ansätze in der Finanzplanung überschreiten;
- g) Von der Geschäftsführung initiierte Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung;
- h) Abschluss von Pacht-, Miet- oder ähnlichen, ein Dauerschuldverhältnis begründenden Verträgen (nicht Arbeitsverträgen), wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als zwei Jahren hat und die voraussichtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus einem solchen Vertrag während seiner Mindestlaufzeit die in der Finanzplanung angesetzten Werte überschreiten.
- i) Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen zu den folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen oder sonstige Mitwirkung hieran:
 - aa. Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats und dessen Entlastung;
 - bb. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - cc. Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern;
 - dd. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - ee. Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen;
 - ff. Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel;

- gg. Beschluss über das erzielte Ergebnis, insbesondere über die Gewinnverwendung;
- hh. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- ii. Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Ligapäsidenten und dem ersten Vizepräsidenten des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ sowie aus vier von dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ benannten weiteren Mitgliedern. Von diesen vier zu benennenden Mitgliedern benennen die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga jeweils ein Mitglied, die Mitgliederversammlung benennt zwei Mitglieder. Für den Kreis dieser vier Mitglieder ist die Benennung von Mitgliedern des Präsidiums des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ ausgeschlossen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils unverzüglich von der Gesellschafterversammlung entsprechend den Benennungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung bis zur turnusgemäßen Neubenennung auf einer Generalversammlung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ bestellt.

Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Präsidium des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ ausscheidet oder wenn das Mitglied des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, dem es zuzurechnen ist, aus den Lizenzligen ausscheidet.

Bei Auf- oder Abstieg eines Mitglieds des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ innerhalb der Lizenzligen bleibt das ihm zuzurechnende Aufsichtsratsmitglied im Amt, es sei denn, die Versammlung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, die es benannt hat, beschließt sein Ausscheiden.

Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied eine neue berufliche Tätigkeit oder Beratungstätigkeit auf, kann die jeweilige Versammlung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, die es benannt hat, sein Ausscheiden beschließen.

Ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur Benennung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die jeweilige Versammlung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“, die das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied benannt hat, im Amt. Das neue Aufsichtsratsmitglied ersetzt den Ausgeschiedenen und wird für dessen restliche Amtsdauer benannt. Beschließt die jeweilige Versammlung ein Ausscheiden eines von ihr benannten Aufsichtsratsmitglieds ohne zugleich ein weiteres Aufsichtsratsmitglied gemäß den Regeln dieses Gesellschaftsvertrages zu benennen, so ruhen bis zur Abberufung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds dessen Stimmrechte.

Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden unverzüglich nach den entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Versammlung des „DFL Deutsche Fußball Liga

e.V.“ abberufen. Im Übrigen bedarf die Abberufung eines Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung eines wichtigen Grundes.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Ligapäsident, stellvertretender Vorsitzender ist der erste Vizepräsident. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten; der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
4. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Entlastung;
 - b) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - c) Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) Aufhebung, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
 - f) außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
 - g) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - h) Bestimmung eines im Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. stimmberechtigten Prokuristen der Gesellschaft, falls die Geschäftsführung der Gesellschaft aus nur einem Geschäftsführer besteht;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendungsvorschlag.
5. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Aufsichtsratssitzung, an der teilzunehmen es verhindert ist, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss spätestens zwei Tage vor der betreffenden Aufsichtsratssitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist.
7. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten noch dem Lizenzierungsausschuss des „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ angehören.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates sowie dessen Entlastung;
- b) Wahl eines Jahresabschlussprüfers;
- c) Beschluss über das erzielte Ergebnis, insbesondere über die Gewinnverwendung;
- d) Änderungen dieser Satzung;
- e) Auflösung der Gesellschaft.

Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung nur dann zuständig, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine Zuständigkeit von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat vorsieht.

§ 9 Ergebnisprotokoll über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Unverzüglich nach der Fassung nichtbeurkundungsbedürftiger Gesellschafterbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen und vom Gesellschafter zu unterschreiben; in dem Ergebnisprotokoll sind zumindest die gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach aufzunehmen.

§ 10 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) bis zu einer Höhe von maximal € 2.500,-- trägt die Gesellschaft.